

# Statuten

## der

### Genossenschaft «Hilfe»

#### **I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Genossenschaft**

##### § 1

Unter dem Namen: Genossenschaft «Hilfe» besteht mit Sitz in Zürich eine Genossenschaft, für welche die Vorschriften von Titel 29 OR und die Bestimmungen dieser Statuten gelten.

##### § 2

Die Genossenschaft bezweckt die Hilfeleistung an arme, kranke und bedrängte Menschen im In- und Auslande:

1. durch Ausrichtung von Unterstützungen in bar oder natura, durch Beschaffung von Wohnung oder diesbezüglicher Beihilfe, durch Beiträge an die Errichtung von Alters- oder Pflegeheimen.
2. durch Förderung des christlichen Glaubenslebens, insbesondere durch Beiträge zur Verbreitung von Gottes Wort.

##### § 3

Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.

#### **II. Mitgliedschaft**

##### § 4

Es können sowohl natürliche wie juristische Personen Mitglieder der Genossenschaft werden, indem sie sich zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichten, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.

Der Eintritt kann auf schriftliche Anmeldung hin durch Beschluss des Vorstandes jederzeit erfolgen. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis 31. Dezember zu entrichten.

##### § 5

Mitglieder, die ihren ökonomischen Verpflichtungen der Genossenschaft gegenüber nicht nachkommen, können ihrer Genossenschaftsrechte gemäss Art. 867 OR verlustig erklärt werden.

Solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, kann der Austritt unter Beobachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist jederzeit erfolgen.

#### § 6

Die Mitgliedschaft gibt keinerlei Rechte auf das Genossenschaftsvermögen.

### **III. Finanz- und Rechnungswesen**

#### § 7

Die jährlichen Beiträge der Mitglieder, eventuelle Kapitalzinsen und freiwillige Spenden dienen:

1. zur Tilgung der Betriebskosten;
2. zur Verwendung im Sinne von § 2;
3. zur Äufnung eventuell zu errichtender Fonds, die im Sinne von § 2 verwendet werden sollen.

Es steht freiwilligen Spendern das Recht zu, ihre Gaben einem speziellen Zweck innerhalb den Zielen der Genossenschaft zu bestimmen.

#### § 8

Die Genossenschaft betreibt keinerlei Geschäfte und verfolgt mit ihrem Vermögen ausschliesslich wohltätige und gemeinnützige Zwecke.

#### § 9

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### § 10

Die Rechnung der Genossenschaft wird alljährlich auf Ende Dezember abgeschlossen. Spätestens innerhalb sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand der Generalversammlung die Jahresrechnung zu unterbreiten.

### **IV. Genossenschaftsorgane**

#### § 11

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand (7-15 Personen);
- c) der Ausschuss (5-7 Personen);
- d) die Kontrollstelle.

Die Mehrheit von Vorstand und Ausschuss muss aus Genossenschaftern, die Schweizerbürger sind, bestehen. Art. 894 und Art. 895 OR.

#### § 12

### *A. Die Generalversammlung*

Die Generalversammlung wird vom Vorstände, eventuell von der Kontrollstelle, unter Beobachtung einer mindestens zehntägigen Einberufungsfrist und Angabe der Tagesordnung einberufen und soll spätestens im Juni stattfinden.

Die Einberufung der Generalversammlung muss auch erfolgen, wenn mindestens der zehnte Teil der Genossenschafter oder bei weniger als dreissig Mitgliedern mindestens drei Genossenschafter es verlangen.

#### § 13

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Ein Genossenschafter kann sich durch einen Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. - Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### § 14

Der Generalversammlung ist insbesondere vorbehalten:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Wahl des Präsidenten,
3. Wahl der Kontrollstelle,
4. Abnahme von Bericht und Rechnung,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Festlegung des Jahresbeitrages,
7. Statutenänderung,
8. Auflösung und Fusion der Genossenschaft.

#### § 15

### *B. Der Vorstand:*

Die Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von 3 Jahren den Vorstand und dessen Präsidenten. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen gelten für die laufende Amtsperiode.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen Ausschuss, dem der Präsident, der Vize-Präsident, der Kassier, der Protokollführer und ein weiteres Vorstandsmitglied angehören müssen.

Alle wichtigen Handlungen, insbesondere der Kauf und evtl. Wiederverkauf von Liegenschaften, Errichtung von Hypotheken, Ausrichtung bedeutender Unterstützungen, finanzielle Transaktionen etc., die den Betrag von Fr. 20000.- übersteigen, unterliegen der Genehmigung des Vorstandes. Er bezeichnet auch die Mitglieder, welche einzeln oder kollektiv zeichnungsberechtigt sind, sowie gegebenenfalls diejenigen Personen, die für Spezialaufgaben als Delegierte bevollmächtigt werden.

#### § 16

### *C. Der Ausschuss*

Der Ausschuss vertritt die Genossenschaft nach aussen und nimmt alle Handlungen vor, welche der Zweck der Genossenschaft mit sich bringt, sowie die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes.

Für finanzielle Verpflichtungen, sowohl im Einzelfall wie für die Gesamtsumme von sich wiederholenden Ausgaben, ist die Kompetenz des Ausschusses auf die dem Vorstand zum Entscheid vorbehaltene Summe begrenzt.

## § 17

Vorstand oder Ausschuss versammeln sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Vorstand und Ausschuss sind beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei gleicher Stimmenzahl zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

In Ausnahmefällen kann die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfolgen, in dringenden Fällen auch telefonisch oder telegrafisch, wobei Nicht-Zustimmung innerhalb von 8 Tagen schriftlich zu bestätigen ist. Zur Gültigkeit solcher Beschlüsse ist absolute Mehrheit erforderlich.

Vorstand und Ausschuss können einen beliebigen Teil ihrer Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

## § 18

### *D. Die Revisionsstelle*

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Genossenschaftsmitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Bei Verzicht wählt die Generalversammlung eine Revisionsstelle, die nicht zwingend die Anforderungen des Obligationenrechts sowie des Revisionsaufsichtsgesetzes erfüllen muss. Sie besteht aus zwei Revisoren, die keine Zulassung der RAB (Revisionsaufsichtsbehörde) benötigen. Diese erstellen zuhanden der Generalversammlung einen Bericht über Jahresrechnung und Geschäftsführung.

## **V. Bekanntmachungen**

### § 19

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch Zuschrift an die letztbekannte Adresse des Mitgliedes.

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

## **VI. Auflösung oder Fusion**

### s 20

Wenn mit den jährlichen Beiträgen der Mitglieder oder mit den vorhandenen Kapitalien der Zweck der Genossenschaft nicht mehr verfolgt werden kann, oder auch andere zwingende Umstände dazu dringen, so wird der Vorstand einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung den Antrag auf Auflösung oder Fusion stellen. Derselbe erwächst nach erfolgter Beschlussfassung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne weiteres in Rechtskraft, wenn nicht die Mehrzahl der Genossenschafter einen Gegenantrag mit Unterlage ausreichender Mittel für den Fortbestand der Genossenschaft stellt.

Für den Fall der Auflösung wird bestimmt, dass das gesamte Vermögen der Genossenschaft, unter Abzug der Liquidationskosten, nach Antrag des Vorstandes in irgend einer Form zu Wohltätigkeitszwecken verwendet werde.

## **VII. Allgemeine Bestimmungen**

### § 21

In allem übrigen gelten die Bestimmungen des revidierten Schweizerischen Obligationenrechtes über Genossenschaften.

Die Abänderung der Statuten vom 4. Okt. 1941 wurde an den Generalversammlungen vom 21. November 1970 und 7. Juni 2009 genehmigt.